

6. August 1968

## Das Steyrer Stadtrecht

Das heutige Steyr ist keine zufällige Anhäufung von Menschen und Häusern; es ist der gegenwärtige Stand einer jahrhundertelangen Entwicklung, die auch in Zukunft nicht abgeschlossen sein wird. Bestimmend für das Leben in der Stadt war seit jeher das geltende Stadtrecht. Eine Betrachtung unserer jetzigen demokratischen Stadtverfassung des Gemeindestatutes wäre daher unvollständig, wenn man nicht ein wenig in die Vergangenheit blicken würde. Wir werden sehen, daß sich vieles geändert hat, wesentliches, aber, damals wie heute genauso Gültigkeit hatte.

Wann unsere städtische Gemeinschaft genau entstanden ist, wiesen wir nicht. Die älteste und wertvollste Urkunde unseres Stadtarchives, das große Privilegium Herzog Albrecht I. aus dem Jahre 1287, bestätigt der Stadt Steyr größtenteils nur althergebrachte Rechte.

Wie bekannt kommt uns eine nun 687 Jahre alte Bestimmung dieses Privilegiums vor: "Wer immer teil nimmt an der Freiheit des Handels oder der Rechte der Stadt, soll auch die bürgerlichen Lasten mittragen". Im Stadtstatut, welches bis zum Jahre 1965 gegolten hat, hieß es ausdrücklich: "Die allgemeinen Pflichten der Gemeindeglieder sind unter anderem die verhältnismäßige Teilnahme an den Gemeindelasten!" Wir sehen also nicht einmal der Wortlaut ist besonders verschieden.

Eine andere Bestimmung befaßte sich mit dem Stadtrichter, der auch der städtischen Verwaltung vorstand und somit im heutigen Sinne als Bürgermeister anzusehen ist. "Keiner soll den Bürgern zum Stadtrichter vorgesetzt werden, den sie nicht selbst aus ihrer Gemeinde erwählen; nur bedarf er der Bestätigung des Landesfürsten." Das Recht der freien Wahl unseres Bürgermeisters finden wir auch im heutigen Gemeindestatut. Er bedarf jetzt allerdings nicht mehr einer Bestätigung durch den Landeshauptmann, seine Wahl ist lediglich anzuzeigen. Auch <sup>HEUTE JENACH</sup> ~~muß~~ der Bürgermeister ~~jetzt~~ das Gelöbnis auf die Bundes- und Landesverfassung in die Hand des Landeshauptmannes leisten.

Zu den vordringlichsten Aufgaben des Magistrates zählte im 13. Jhdt. bereits die Obsorge für alte, arme oder kranke Bürger der Stadt. Das Bürgerspital mit seinen zahlreichen Stiftungen wurde von dem Spitalverwalter, einem Ratsmitglied, verwaltet.

Der ursprüngliche von der Bürgerschaft gewählte, sechsköpfige, innere oder alte Rat mußte mit Vergrößerung der Stadt durch einen äußeren oder jungen Rat ergänzt werden. Vorerst erfolgte die Wahl jährlich, später jedoch alle zwei Jahre, um die Kosten, die mit dem Wahlvorgang durch die Bewirtung und <sup>den Empfang</sup> des Landeshauptmannes verbunden waren, nicht alle Jahre aufbringen zu müssen. Die Repräsentation verursachte auch unseren Vorgängern bereits manche Sorge.

Im Stadtarchiv finden wir genaue Berichte über diese Wahlen, über die Wahlordnungen und aber auch über die Rechnungen, die dabei entstanden sind. Es ist eine wahre Fundgrube und nicht zu Unrecht wird es als eines der reichhaltigsten städtischen Archive Österreichs bezeichnet.

Ein besonderer Markstein in der Geschichte unserer Stadtverfassungen ist das Jahr 1499; Kaiser Maximilian I., der öfters in Steyr weilte, gewährte der Stadt das Recht in Ansehung der getreuen Dienste einen Bürgermeister zu wählen. Dieser übernahm den verwaltungsmäßigen Teil der Aufgaben des Stadtrichters, der sich damit nur mehr auf die Gerichtsbarkeit beschränken mußte. Der Bürgermeister vertrat auch von diesem Zeitpunkt an die Stadt nach außen. Er wurde mit Stimmzetteln von den Ratsmitgliedern gewählt. Für die Wahl mußte vorher die Bewilligung des Landesfürsten eingeholt werden. Der erste auf diese Art gewählte Bürgermeister war Kaspar Flädarn. Zu dieser Zeit wurde auch das Stadtgebiet in Viertel geteilt, es gab deren sechzehn. Vom Rat wurde für jeden dieser Abschnitte ein Viertelmeister bestellt, der die Einwohnerbewegung, die Sauberkeit auf den Straßen und alle sonstigen bedeutenden Vorgänge überwachen mußte. Die Viertelmeister waren auch für die Einhaltung der Anordnungen des Magistrates verantwortlich.

Damals kümmerte sich die Gemeinde bereits um die Trink- und Nutzwasser-versorgung. Vom Rat wurde ein eigener Brunnenmeister bestellt.



Auch ein Stadtphysikus wurde vom Magistrat ernannt, dem das Gesundheitswesen unterstand. Der Schulinspektor überwachten, den durch eine Schulordnung geregelten Unterrichtsbetrieb in den städtischen Schulen. Ein Stadtmusicus hatte die Stadtkapelle zu betreuen. 1584 wurde die erste Stadtbücherei eingerichtet. Subventionen an Gelehrte und Künstler wurden damals bereits vergeben, wir finden laufend Aufzeichnungen darüber in den Ratprotokollen.

Selbstverständlich verursachten Kriege, Besatzungen, Bauernaufstände, Glaubenskämpfe kurzweilige Unterbrechung der Ausübung der Bürgerrechte. Aber sie wurden schnell immer wieder hergestellt. Die Bürgerschaft verstand es immer wieder die Freiheit der Gemeinde zu wahren. Eine besondere Bewährungsprobe brachte die silberarme Zeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts. 1628 wurden in den Stadtbüchern die enorme Schuldenlast von 1.132.000 Gulden ausgewiesen. 1633 war nicht einmal das Geld für die Besoldung des Stadtschreibers, gleichzusetzen unserem Magistratsdirektor, vorhanden. 300 Jahre später in den 30er Jahren war es fast ebenso. Damals wurde der Monatsgehalt in zwei bis drei Raten ausbezahlt.

Auch im 17. Jahrhd. gab es bereits säumige Gemeinderäte. 1680 wurde deshalb im Sitzungssaal eine Geldbüchse aufgestellt, Räte die sich um eine halbe Stunde verspäteten, mußten 10 Kreuzer Strafe zahlen. Wer überhaupt ohne Grund fern blieb, zahlte das nächste Mal 30 Kreuzer. Nach einigen Jahren ließ man jedoch diese Einrichtung wieder fallen.

Wenn wir heute von der Steyrer Bürgerschaft sprechen, so meinen wir alle Steyrer, ohne Unterschied ihres Berufsstandes, ihrer Religion und ögl., sie müssen lediglich nach der Statutargemeindenwahlordnung wahlberechtigt sein. Die Bürger früherer Jahrhunderte waren etwas ganz anderes. Sie waren eine privilegierte Schichte und nur sie übten die Rechte und die Ämter, die ich vorhin kurz andeutete, aus. Wer in Steyr Bürger werden wollte, mußte einige Voraussetzungen erfüllen, so war vorgeschrieben, eheliche Geburt, ein Lehrbrief über den erlernten Beruf, die Bestätigung über die Glaubenszugehörigkeit, Beichtzettel genügte, der Ehestand und ein Haus im Burgfried. Zu den bürgerlichen Pflichten zählte aber auch der Wehr- und Wachdienst. Es mußte deshalb Muskete oder Säbel vorgewiesen werden und hatte der Bürger an den Schießübungen im Stadtgraben teilzunehmen. Im Feuerwehr-

dienst mußte er die Anschaffung von Handspritzen und dgl. nachweisen. Ein Bürgereid war zu leisten und das Bürgergeld bei Neuverleihungen zu bezahlen.

Die Masse der übrigen Bewohner unserer Stadt war an der politischen Willensbildung aber auch an den politischen Rechten nicht beteiligt. Auch die soziale Lage war zum Teil sehr schlecht und zählten die Bettler zu einer alltäglichen Erscheinung. Ein vom Rat bestellter Bettelrichter überwachte diese bedauernswerten Menschen. Die zum Betteln befugten Personen erhielten ein Schild aus Blech mit einem eingeschlagenen Steyrer Panther. Die Elendzeche war eine karitative Vereinigung, die sich um arme Leute, die nicht Bürger waren, kümmerte.

*Wol. D. D.*

Unter Kaiser Josef II. verlor auch Steyr seine Privilegien durch Auflösung der alten Stadtverfassung. Es kam zur Einführung eines juridischen Magistrates. An der Spitze der Gemeinde standen geprüfte Juristen, so der Bürgermeister, vier Räte und zwei Sekretäre. Der erste Bürgermeister, der von der Bürgerschaft auf diese Art gewählt wurde, wenn man überhaupt noch von freien Wahlen sprechen kann, war Dr. Silvester von Paumgarten. In der Folge blieb die Stelle des Bürgermeisters 9 Jahre überhaupt unbesetzt. Scheinbar hatte die Bürgerschaft wenig Interesse daran. Alle Bemühungen in Steyr wiederum einen bürgerlichen Magistrat zu bekommen schlugen fehl. Aber die neue Zeit ließ sich nicht aufhalten. Die Industrialisierung nahm immer mehr zu. Das Gewerbe entfernte sich von den mittelalterlichen Formen der Zünfte, Berufsschulen wurden gegründet, Ausstellungs- und Absatzgenossenschaften gebildet. Eine bewußte Bürgerschaft unserer Stadt wuchs von neuem Heran.

Das Revolutionsjahr 1848 brachte eine entscheidende Wendung. Das provisorische Gemeindegesezt von 1849 stellte eindeutig fest: "Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde".

Am 11. November 1850 erhielt Steyr eine neue Gemeindeordnung. Der aus 30 Mitgliedern bestehende Gemeinderat wurde wiederum gewählt. Damals unterstand allerdings noch die ehemals freie landesfürstliche Stadt Steyr der k. u. k. Bezirkshauptmannschaft. Um 1860 wurde jedoch das Gemeindestatut so geändert, daß sich Steyr zur autonomen Stadt, die



es <sup>Schon</sup>früher gewesen ist, <sup>und</sup> die es heute noch ist, entwickeln konnte. Im Reichsgemeindegesezt vom Jahre 1862 wurde das Recht auf Selbstverwaltung neu festgelegt. Mit der neuen Bundesverfassung 1929 und dem Verfassungsübergangsgesetz 1920 wurden diese Bestimmungen unter dem Schutz der Verfassung gestellt, sodaß sie durch Landesgesetze oder einfache Bundesgesetze nicht mehr geändert werden können. Der verfassungsmäßige Bestand unserer Republik ist daher ohne freie Gemeinde undenkbar und mit ihr sinnvoll verbunden.

Um die Jahrhundertwende schreitet die demokratische Entwicklung unaufhaltsam vorwärts. Das Wahlrecht wurde immer allgemeiner, Bis 1907 alle männlichen Staatsbürger ab dem 24. Lebensjahr wahlberechtigt waren. Die Bundesverfassung 1920 bestimmte, daß für die Wahlen in die Gemeindevertretung die Bestimmungen nicht enger gezogen werden dürfen, als für die Nationalratwahlordnungen. Somit sind auch die Frauen in unserer Gemeinde wahlberechtigt.

Nun noch kurz die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten:  
Das Gemeindestatut 1920 konnte noch den Unterschied "Gemeindebürger", das sind die in Steyr Heimatberechtigten und "Gemeindegenossen", welche nicht Heimatberechtigt sind, aber ihren ordentlichen Wohnsitz in Steyr haben. Um als Zuagraster vorzeitig Gemeindebürger zu werden, mußte man eine Taxe zwischen hundert und zweihundert Kronen bezahlen. Jeder in die Gemeindevertretung gewählte Bürger mußte damals dieses Amt annehmen, auch hiefür war die Geldbuße von 200 ~~Kreuzern~~ <sup>Wunnen</sup> festgelegt. Die Wahl des Bürgermeisters unterlag keiner Bestätigung. Die Geschäfts- und Verhandlungssprache war deutsch, das wurde ausdrücklich bestimmt.

Die Stadtverfassung 1930 brachte wiederum neue demokratische Errungenschaften. Sie wurde nach dem 2. Weltkrieg 1946 wieder in Kraft gesetzt und galt bis 31. Dezember 1965. Auf sie werde ich dann noch ganz kurz zurückkommen.

Das Jahr 1934 brachte einen uns allen noch in Erinnerung befindlichen Eingriff in die demokratische Gemeindeautonomie. Durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. März 1934 wurde die Gemeindevertretung aufgelöst und ein Regierungskommissär gestellt, der allein verantwortlich

die Geschäfte der Stadt ~~erfüllte~~<sup>Führte</sup>. Ihm zur Seite stand ein Beirat von sieben Personen, die er selbst bestellte. Die Beiräte führten zwar den Titel Stadtrat waren aber von einer echten freigewählten Gemeindevertretung weit entfernt.

Auch das neue Stadtrecht der landesunmittelbaren Stadt Steyr vom 30. 1. 1936 stellte einen Rückschritt dar, wie er nur in ganz wenigen Zeitabschnitten der fast 700 Jahre alten Geschichte der Steyrer Gemeindevertretung ähnlich zu finden ist:

Der Gemeinderat, also unser heutiger Gemeinderat wurden nicht von allen Gemeindebürgern in Ausübung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes gewählt; die 24 Mitglieder entsandten kulturelle Gemeinschaften und Berufsstände. Die Wahl des Bürgermeisters bedurfte wieder der ausdrücklichen Bestätigung des Landeshauptmannes. Dieser konnte den Bürgermeister jederzeit durch Widerruf der Wahlbestätigung seines Amtes entheben. Von der freien Gemeinde, als Grundfeste des freien Staates ist nicht mehr viel übrig geblieben.

Auch in der Zeit von 1938 bis 1945 gab es keine freien Gemeindeeinrichtungen. Die deutsche Gemeindeordnung bescherte uns zwar einen Oberbürgermeister, einen Stadtkreis, die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden jedoch ausschließlich von der NSdAP ernannt und jede Selbstverwaltung ausgeschaltet. Nach 1945 wurde als erstes sofort eine demokratische Gemeindeverwaltung errichtet. Waren die rechten Voraussetzungen auch nicht immer klar, tatsächlich entstand trotz Besetzung sofort ein freies Gemeinwesen. Diesen gordischen Knoten der Rechtsunsicherheit durchschlug dann ein Landesgesetz im Jahre 1948, womit das Gemeindestatut 1930 rückwirkend mit 1. 1. 1946 wieder in Kraft gesetzt wurde. Auch alle vor dem 1. 1. 1946 dem Gemeindestatut entsprechenden Verfügungen wurden nachträglich sanktioniert. Für unsere Stadt von Bedeutung wurde ein Landesgesetz aus dem Jahre 1948, in dem beschlossen wurde, die strittigen Katastralgemeinden Hinterberg und Hamer, also Münchenholz, als Bestandteil der Stadt in das Gemeindestatut aufzunehmen, Dieses Landesgesetz stand allerdings in Widerspruch zu dem am 1. Mai 1945 beschlossenen Verfassungsüberleitungsgesetz, in dem die staatliche Landes- und Gemeindesouveränität in den Grenzen von 1938 bestätigt wurde. 1938 gehörte allerdings Münchenholz noch zur Gemeinde Behamberg. Sicherlich ging es 1945 nur darum



in Prinzip den Bestand unserer Republik, unserer Bundesländer und Gemeinden zu sichern. An so kleine Korrekturen hat man nicht gedacht. Es war jedoch ein langes Tauziehen zwischen Oberösterreich und Niederösterreich im Gange, bis endlich durch korrespondierende Gesetzte im Jahre 1958 Münichholz endgültig, auch rechtlich gesehen, zu Steyr gekommen ist. Das Land Oberösterreich mußte dafür an Niederösterreich 25 Millionen Schilling bezahlen, ein Kaufpreis, der vom ehemaligen Landesrat Müllner verlangt wurde.

Der letzte Akt in der Verfassung unserer Stadt wurde 1965 gesetzt. Eine Verfassungsgesetznovelle beschlossen vom Nationalrat änderte die rechtliche Stellung der Gemeinden innerhalb der Verfassung. Sie vereinheitlichte vor allem die verschiedenen Gemeindetypen, nahm jedoch auf die Städte mit eigenem Statut besonders Rücksicht. Auf Grund dessen wurde dann ein Landesgesetz am 1. Dezember 1965 erlassen, mit dem ein Statut für die Stadt Steyr neu festgelegt wurde. Dieses Statut ist fast gleichlautend mit dem Statut der Stadt Wels; Wels wurde damals erst eine Stadt mit eigenem Statut und war bis zu diesem Zeitpunkt der Bezirkshauptmannschaft Wels unterstellt. Während dieses neue Gemeindestatut für Wels natürlich größere Selbstständigkeit und größere Unabhängigkeit brachte, während überhaupt diese Verfassungsgesetznovelle in der Regel den Gemeinden mehr <sup>STUVENANTAR</sup> ~~Selbstständigkeit~~ garantierte, brachte dieses neue Gemeindestatut für die Stadt Steyr keine Vorteile. Vielleicht war auch unsere Gemeindevertretung hier etwas zu bescheiden in ihren Forderungen, denn das neue Gemeindestatut schränkte unsere Souveränität vor allem in rechtlicher Beziehung ~~sehr~~ ein. Hiezu nur einige Beispiele: Unser selbstständige Verordnungsrecht, nämlich im eigenen Wirkungsbereich verbindliche, allgemein gültige Anordnungen zu erlassen, wurde dahingehend eingeschränkt, daß diese Verordnungen nunmehr von der Landesregierung geprüft und auch aufgehoben werden können. Weiters ist es möglich, gegen Bescheide der Gemeinde ~~auch~~ im eigenen Wirkungsbereich die Vorstellung an der Amt der OÖ. Landesregierung zu erheben, wir sind dann an die Entscheidung und die Rechtsansicht der OÖ. Landesregierung gebunden. ~~En~~ weiteres entscheidendes Recht des Landes wurde <sup>n</sup> verfügt im § 69 des Statutes, nämlich, daß die Landesregierung berechtigt ist, bei Untätigkeit der Stadtselbst Maßnahmen zu treffen, also einzugreifen. Dies ist allerdings nur möglich zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Beseitigung von des Leben oder die Gesund-

heit von Menschen gefährdeten Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden; trotzdem ist es ein Eingreifen in die Gemeindeautonomie der freien Stadt Steyr. Sicherlich darf man diese Autonomie nicht überschätzen, denn vor allem hängt doch unsere finanzielle Grundlage weitgehendst von den Bundes- und Landesgesetzen ab; ~~sodaß~~ ohne entsprechende Geldmittel <sup>DÜRFTEN</sup> der Wert einer Autonomie sehr gering sein ~~dürfte~~.

Es würde zweifellos zu weit führen, im Rahmen unserer abendlichen Vorträge dieses Gemeindestatut nun im einzelnen durchzubespochen. Ich werde daher nur ganz kurz die Bestimmungen über unseren Gemeinderat, über den Stadtsenat, über den Bürgermeister darlegen, Sie jedoch dann bitten, falls Sie Anfragen haben, diese an mich in der Diskussion zu stellen und ich werde versuchen, sie zu beantworten. Auch kann ich bei bestem Willen nicht wissen, was Sie besonders an diesem Gemeindestatut interessiert, ich stehe mittendrin und habe natürlich eine andere Auffassung darüber, wie Sie als Außenstehende, die vielleicht die Gemeindegarbeit viel kritischer und mit Abstand beurteilen.

Unser Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern, die <sup>AUF 6 JAHE</sup> nach dem Statutargemeindegwahlrecht gewählt werden und zwar von jedem in Steyr ansässigen Wahlberechtigten. Aus der Mitte dieser 36 Gemeinderäte wird in der konstituierenden Sitzung der Bürgermeister gewählt, zur Gültigkeit der Wahl ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig. Erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden können, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit bei dieser engeren Wahl gilt jenes Mitglied gewählt, dessen Wahlpartei bei der Gemeinderatswahl die größte Stimmenanzahl erhalten hat. Die Funktionsperiode des Bürgermeisters ist ebenso lang, wie die des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestimmt auch die Anzahl der Stadträte, in den vergangenen Perioden hatten wir zwölf Stadträte, derzeit wurde die Zahl auf neun beschränkt. Die Stadträte selbst werden zwar auch im Gemeinderat gewählt, jedoch jeweils nur von der nominierenden Wahlpartei. Die Zusammensetzung des Stadtsenates geht ebenfalls nach der Verhältnismäßigkeit, so werden also die sieben Stadträte der SPÖ von den 24 SPÖ-Gemeinderäten gewählt, während die zwei Stadträte der ÖVP von den neun ÖVP-Gemeinderäten gewählt werden. Da hat also die andere Partei nichts dreinzureden. Das ist ein Novum, das gab es in den



früheren Gemeindestatuten nicht. Während ein Gemeinderat nicht das Vertrauen seiner Wahlpartei besitzen muß, es könnte theoretisch wilde Gemeinderäte geben, die sich von ihrer Wahlpartei distanzieren innerhalb der 6 Jahre, benötigt der Stadtrat das Vertrauen seiner Partei, d. h. also seine Partei könnte ihn im Gemeinderat abberufen, und zwar im Wege eines Mißtrauensantrags. Für die Bürgermeister-Stellvertreter, die in der Zahl der neuen Stadträte ebenso enthalten sind, wie der Bürgermeister selbst, gelten die gleichen Wahlmodalitäten wie für die Stadträte. Vielfach in der Bevölkerung mißverstanden und auch falsch eingeschätzt werden die Funktionärsbezüge. Man braucht es ja nicht unbedingt an die große Glocke zu hängen, aber da es sich sowieso um eine Verordnung des Gemeinderates handelt, kann man ruhig offen darüber sprechen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt derzeit für einen Gemeinderat bei uns S 677,-. Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden, das wurde ausdrücklich im Gemeindestatut festgelegt. Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte erhalten an Stelle dieser Aufwandsentschädigung Funktionsbezüge, die nach einem bestimmten Schlüssel von den Bezügen des Landeshauptmannes her berechnet werden. Diese Bezüge des Landeshauptmannes sind an das Beamtenschema gebunden und werden daher auch <sup>11590 am 12/6 26.000,-</sup> valorisiert. Derzeit erhält unser Bürgermeister S 18.619,99,-, die Bürgermeister-Stellvertreter S 6.743,-..., und die Stadträte S 2.037,-... Wir haben bei den vergleichbaren Städten die billigste Gemeindevertretung, also die Bezüge unserer Funktionäre liegen weit unter dem österreichischen Durchschnitt, sie betragen z. B. in Wels bei den Stadträten mehr als das Doppelte, bei den Bürgermeister-Stellvertreter um rund 50 % mehr und auch die Gemeinderäte erhalten um rund S 150,- mehr. Während unsere Gemeindevertretung monatlich rund S 60.000,- kostet, sind die Kosten der Welser Gemeindevertretung ~~mit~~ S 87.000,-. Wie gesagt die Gebühren sind veränderlich, da sie mit den Beamtenegehältern mit valorisiert und allenfalls auch erhöht werden. Der Bürgermeister und die Stadträte sind nach dem neuen Statut auch pensionsberechtigt. Die Modalitäten dieser Pensionsberechtigung werden derzeit noch festgelegt, wir haben einen sehr eingeschränkten Entwurf der Landesregierung vorgelegt, der wurde jedoch nicht angenommen, sodaß also hier noch Verhandlungen statt-

finden müssen. Seit neuem <sup>mal</sup> muß auch unser Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte ihre Gebühren versteuern. Das hat nichts mit der Politikersteuer zu tun, die ist davon vollkommen unabhängig, denn die Gemeindefunktionäre haben bisher auch keine Steuerfreiheit genossen, nur wurden die Steuern vom Bürgermeister und den beiden Bürgermeister-Stellvertretern bislang von der Stadtgemeinde Steyr bezahlt. Wenn man diese Gebühren so auf Anhieb sieht, könnte man leicht damagogische Äußerungen darüber machen, es ist jedoch die zeitliche und arbeitsmäßige Belastung eines Gemeindefunktionärs, der es ehrlich meint, nicht zu unterschätzen. Überhaupt Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter müssen den größten Teil ihres Privatlebens während einer Funktionsperiode abschreiben. Eine Reihe von repräsentativen Verpflichtungen ergibt natürlich weitere zusätzliche Ausgaben, die ein normaler Staatsbürger nicht hat. Die Stadträte erhalten alle ein bestimmtes Ressort, auch damit ist sehr viel Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Mit den S 607, -- eines Gemeinderates kann man überhaupt keine weiten Sprünge machen, wenn man noch dazu bedenkt, daß ja ein gewisser Teil an die Parteien bzw. an die einzelnen Fraktionen außerdem noch abgeliefert werden muß. Ich glaube der Hauptgrund des Unwillens bzw. der Falschmeinungen die in der Bevölkerung entstanden sind, liegt darin, daß man bisher immer ängstlich vermieden hat, die Höhe dieser Gebühren bzw. die Tatsache der Bezüge überhaupt bekanntzugeben. Es wurde immer mehr oder minder geheim und vertraulich behandelt, was zweifellos einen sehr großen Fehler darstellt. Es war natürlich auch falsch, wenn mancher Politiker in seinen persönlichen Begegnungen mit der Wählerschaft seine Uneigennützigkeit zu sehr hervorstrich; dies ist ebenso unglaublich UND NICHT DEN TATSACHEN ENTSPRECHEND.

Damit habe ich aber auch meine ganz kurzen Bemerkungen zum neuen Statut bereits abgeschlossen und bin aber sehr gerne bereit, irgendwelche Fragen, die Sie als Gemeindebürger interessieren und im Zusammenhang mit meinem Vortrag stehen noch zu beantworten, aber ich will Sie wirklich nicht langweilen, wenn ich vielleicht noch eine ausführlichere Darstellung des neuen Statutes geben würde.

Ich habe mich nun bemüht, in kurzen Zügen ein historisches aber auch ein gegenwärtiges Bild unseres Gemeinderechtes zu geben. Eines möchte



ich jedoch nicht verabsäumen festzustellen, Unsere Gemeindeverfassungen haben sich seit 1287 bewährt, in wirtschaftlichen und politischen Notzeiten, ebenso wie in Zeiten von Hochkonjunktur und politischer Stabilität. Sie ~~haben~~ nur versagt, wenn der Staat oder der Landesfürst die Grundsätze einer freien Gemeinde verneinte und diese freie Selbstverwaltung von außen her außer Kraft setzte. Die freigewählten Gemeindefunktionäre mit Verantwortungsbewußtsein sind ohneweiteres in der Lage mit dieser Gemeindeverfassung unsere Gemeinde vernünftig im demokratischen Sinne zu führen. Die Fortschritte der Zeit ändern selbstverständlich auch die verschiedenen Lebensbedingungen, es wird daher immer notwendig sein, unsere Gemeindeverfassung zu ergänzen und neu auszubauen. Es wäre allerdings notwendig, daß unsere Bevölkerung mehr über die Stadtverfassung weiß und sie wird vielleicht auch mehr von ihren Rechten, die ihr zugesichert sind, Gebrauch machen. Sie wird aber auch mehr Verständnis für die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft aufbringen. Gerade in letzter Zeit haben wir hier Fortschritte erzielt, ich erwähne nur unser Amtsblatt, die Stadtrundfahrten, die Aktionen "Du und die Gemeinschaft" und die große Pressefreundlichkeit unserer Gemeindevertretung.

OFFENTLICHKEIT DES G.M.S.!